

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

### „Ehgasse“ im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB Beschluss zur Durchführung der erneuten, eingeschränkten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen hat am 22.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Ehgasse“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB eingeschränkt erneut öffentlich auszulegen.

#### Ziele und Zwecke der Planung

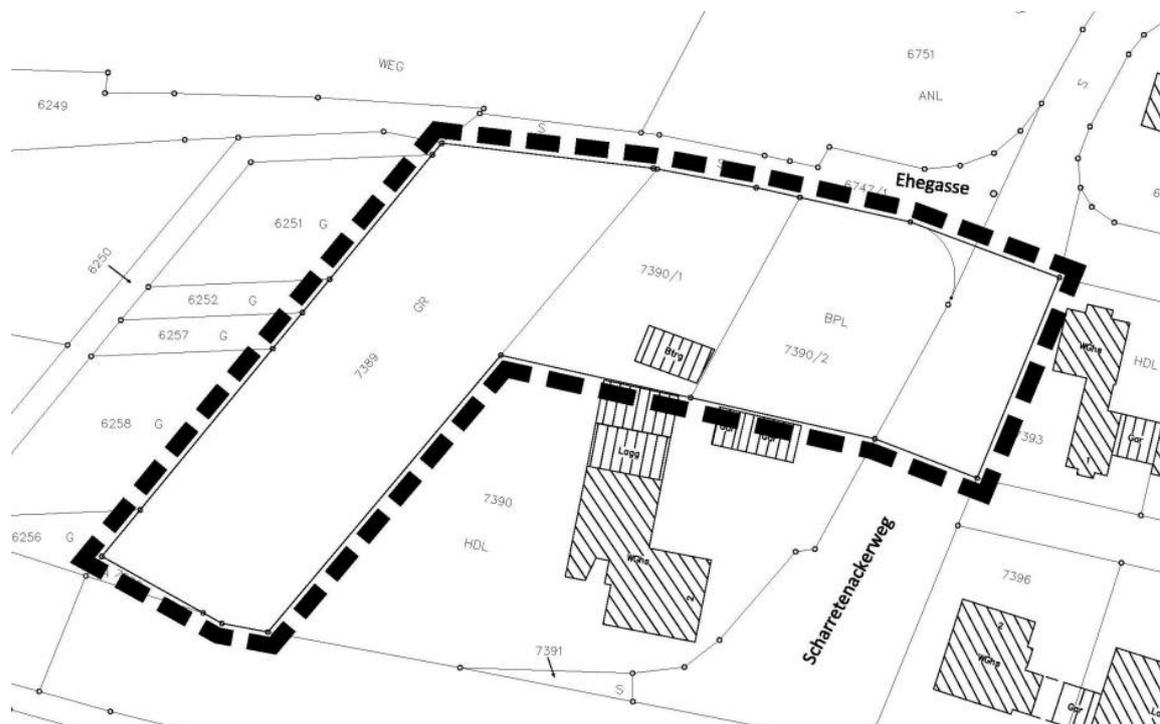
Die Ebringer Feuerwehr ist derzeit hinter dem Schloss in sehr beengten Verhältnissen untergebracht. Aufgrund der prekären Ausfahrtsituation durch den Schlosshof sowie der nicht zufriedenstellenden Räumlichkeiten der Feuerwehr am Schloss, benötigt die Feuerwehr einen neuen Standort im Gemeindegebiet. Neben diesem Feuerwehrgerätehaus soll auch eine Lager- und Unterstellfläche für Bauhoffahrzeuge bereitgestellt werden.

Ebenso beabsichtigt die Gemeinde Ebringen nun, im Westen des Gewerbegebiets Ehgasse/Scharretenacker die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flüchtlingsunterkunft und darüber hinaus für ein Unterbringungsangebot für Obdachlose zu schaffen.

#### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Ebringen. Südlich verläuft die Kreisstraße K 4953, östlich liegt der Scharretenackerweg teilweise im Plangebiet, im Norden bildet die Ehgasse die Grenze des Plangebiets, im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 22.10.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Ehgasse“ wird im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung, dem Umweltbeitrag einschl. Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung und der schalltechnischen Untersuchung vom

**09.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020 (Auslegungsfrist)**

im Rathaus der Gemeinde Ebringen, Zimmer Herr Moll im OG, Schlossplatz 1, 79285 Ebringen während der üblichen Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine zur Einsicht vereinbart werden. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ebringen unter „Aktuelles – Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen“ eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit gehalten werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit bei der Gemeinde Ebringen Schlossplatz 1, 79285 Ebringen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu sämtlichen Bebauungsplanunterlagen Stellungnahmen bei der Gemeinde Ebringen, Schlossplatz 1, 79285 Ebringen, vorbringen. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den ergänzten und geänderten Teilen des Bebauungsplans – Ziffer 1.8 der textlichen Festsetzungen (Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen), Ziffer 1.10 (Lärmschutz) in Verbindung mit Anhängen 1 bis 3 der textlichen Festsetzungen, Ziffer 1.11 (Höhenlage der baulichen Anlage) der textlichen Festsetzungen sowie Ziffer 2.1.1 (Dachformen und -neigungen) der örtlichen Bauvorschriften in Verbindung mit der Planzeichnung – abgegeben werden können. Die entsprechenden Passagen sind in den Bebauungsvorschriften und der Planzeichnung durch rote Schrift hervorgehoben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ebringen, 30.10.2020

gez. Rainer Mosbach  
Bürgermeister